

Aktenzeichen:
1. RA 71/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 18. September 1963

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 18. September
1963, an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. H a u g
und Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter B o g a t z
und Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
7. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Rente, die dem Kläger aus der Rentenversicherung der Angestellten seit dem 1. Juli 1954 gewährt wird, insbesondere über die Frage, wie die Steigerungsbeträge für die Versicherungszeiten zu bemessen sind, die der Kläger vor dem 1. Oktober 1938 im ehemaligen Österreich-Ungarn und später in der ersten Tschechoslowakischen Republik zurückgelegt hat.

Die Beklagte hat bei der Berechnung der Rente nach § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) in dem letzten hierüber erteilten Bescheid vom 26. Oktober 1960 (der noch nicht das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz -FANG- berücksichtigt) für alle zur Allgemeinen Pensionsanstalt (APA) in Prag entrichteten Beiträge des Klägers Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 3 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten (nachstehend als "Verordnung" bezeichnet) vom 27. Juni 1940 (RGBl I 957) angerechnet (Umrechnungskurs 1 Kr. = 0,10 RM/DM). Der Kläger ist der Meinung, für die bis zum 30. September 1938 (Stichtag der Verordnung) geleisteten Beiträge müßten die Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 2 der Verordnung (Umrechnungskurs 1 Kr. = 0,12 RM/DM) festgesetzt werden. Den ehemaligen Bewohnern des Protektorats Böhmen und Mähren dürften für die bis zu jenem Tag geleisteten Beiträge keine niedrigeren Steigerungsbeträge angerechnet werden als den Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete für die zu gleicher Zeit und in gleicher Höhe entrichteten Beiträge; anderenfalls sei der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG -) verletzt.

Die Klage und die Berufung des Klägers waren ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Ulm vom 13.3.1956 und des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 7.2.1961).



Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision verfolgte der Kläger den Anspruch auf die höhere Rente (Berechnung der Steigerungsbeträge für Beitragszeiten bis zum 30.9.1938 nach § 43 Abs. 2 der Verordnung) weiter.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. In Übereinstimmung mit der Auffassung des LSG sieht auch der Senat das Verlangen des Klägers, die Steigerungsbeträge aus den bis zum 30. September 1938 zur APA in Frage entrichteten Beiträgen nach § 43 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1940 zu berechnen, als unberechtigt an. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 1960 hat vielmehr mit Recht diese Beiträge nach § 43 Abs. 3 der Verordnung angerechnet.

Der Kläger, der nach den Feststellungen des LSG von 1916 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges ununterbrochen in Brünn (Mähren) beschäftigt gewesen ist, gehört dem Personenkreis an, dessen Ansprüche und Anwartschaften nach den Vorschriften des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (nachstehend als "Abkommen" bezeichnet) vom 14. März 1940 (RGBl II 107) bei den Versicherungsträgern des ehemaligen Protektorats verblieben waren. Auf die Ansprüche dieses Personenkreises sind nach § 3 Abs. 2 FAG die Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1940 anzuwenden. Die Verweisung gibt jedoch keinen Anhalt dafür, daß Versicherungszeiten, die bei den Versicherungsträgern des Protektorats verblieben oder dort später erworben worden sind, mit unterschiedlichen Umrechnungskursen anzurechnen seien, je nachdem ob sie vor oder nach dem 30. September 1938 liegen. Diese Zeiten sind vielmehr einheitlich zu bewerten.

Den Vorschriften der Verordnung (§§ 43 Abs. 2 und Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 1) liegen zwei verschiedene Umrechnungskurse zugrunde, je nachdem wann die maßgebenden "ehemals tschechoslowakischen Gebiete"



eingegliedert worden sind. § 3 Abs. 2 FAG enthält keinen Hinweis darauf, welcher dieser beiden Kurse für die bei den Versicherungsträgern des Protektorats Böhmen und Mähren verbliebenen oder dort bis zum 30. April 1945 erworbenen Leistungen und Anwartschaften gelten soll. Auch aus dem Wortlaut der Verordnung vom 27. Juni 1940 allein läßt sich kein sicherer Schluß ziehen, weil das Protektorat Böhmen und Mähren zu keinem der beiden, dort (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) näher bezeichneten in das Reich eingegliederten Gebiete gehörte. Der Senat hat deswegen erwogen, welchen der beiden Kurse nach dem Grundgedanken des FAG, den Unterscheidungen der Verordnung und den Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren der Vorzug zu geben sei. Der vom Kläger für die bis zum 30. September 1938 erworbenen Versicherungszeiten beanspruchte Unrechnungskurs nach § 43 Abs. 2 der Verordnung (1 Kr. = 0,12 RM/DM; dies entsprach dem amtlichen Kurs der Tschechen-Krone nach der Verordnung vom 10.10.1938 - RGBI I 1393 -) ist nur den Rentnern und Versicherten eingeräumt worden, die in den am 1. Oktober 1938 eingegliederten Gebieten gewohnt haben. Dazu gehörte das Protektorat Böhmen und Mähren nicht. Es gehörte zwar auch nicht zu den "sonstigen ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten" (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung); aber der für diese Gebiete in der Verordnung zugrunde gelegte Kurs von 1 Kr. = 0,10 RM/DM (vgl. § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung) entsprach dem amtlichen Kurs der Protektorats-Krone für die ganze Dauer des Protektorats (Verordnung vom 21.3.1939 - RGBI I 555 -). Soweit Leistungen vom Versicherungsträger des Protektorats festgestellt worden waren oder Anwartschaften bei ihm verblieben sind, ist daher der für die später eingegliederten Gebiete maßgebende Kurs zu wählen. Zu diesem Kurs wäre dem Kläger eine im Protektorat festgesetzte Rente beim Verzug in das "Altreich" bis 1945 ausgezahlt worden. Das FAG, das auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht, will die Vertriebenen so stellen, als ob der Zusammen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



bruch nicht erfolgt wäre und der vor Mai 1945 verpflichtete ursprüngliche Versicherungsträger leisten müßte. Im Rahmen des FAG hat deshalb auch die Unterscheidung, die in der Verordnung hinsichtlich der Umrechnungskurse gemacht ist, ihre Bedeutung behalten. Der Kläger kann danach die Steigerungsbeträge zu seiner Rente nur nach § 43 Abs. 3 der Verordnung angerechnet erhalten. Dies entspricht sowohl den Grundgedanken und Zielen des FAG, den Unterscheidungen der Verordnung vom 27. Juni 1940 und den Währungsverhältnissen, wie sie nach der Eingliederung der einzelnen "ehemaligen tschechoslowakischen Gebiete" jeweils festgesetzt worden sind und bis zum Zusammenbruch gegolten haben. Diesen Umständen kommt für die Auslegung der Verweisung in § 3 Abs. 2 FAG ein größeres Gewicht zu als den Vorstellungen, die vielleicht der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 3 Abs. 2 FAG zugrunde gelegen, aber doch im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden haben. Von dieser Auffassung ist der Senat bereits in einem früheren Urteil (ISG 11, 173), das Versicherungszeiten im Protektorat seit dem 1. Oktober 1938 betraf, ausgegangen. Das gleiche muß für die davor liegenden Versicherungszeiten dieses Personenkreises gelten. Der im Abkommen und in der Verordnung festgelegte Stichtag: 30. September/1. Oktober 1938 ist für die Versicherungsverhältnisse der Protektoratsversicherten ohne Bedeutung gewesen, ihre Versicherungszeiten vor und nach diesem Stichtag können daher nicht unterschiedlich beurteilt werden. Vielmehr sind, wie der Senat in der früheren Entscheidung aus dem Zusammenhang der Absätze 1 bis 3 in § 3 FAG und darüber hinaus aus dem gesamten Sinnzusammenhang des FAG geschlossen hat, die Versicherungszeiten der Protektorats-Versicherten bis zu dem in § 3 Abs. 3 genannten neuen Stichtag: 30. April 1945 einheitlich nach der Verordnung vom 27. Juni 1940 zu bewerten. Eine Aufteilung der Versicherungszeit, wie der Kläger sie erstrebt, ist also nicht möglich.

Gegen das nach § 43 Abs. 3 der Verordnung maßgebliche Umrechnungsverhältnis (1 Kr. = 0,10 RM/DM) kann auch nicht eingewandt werden, daß in anderen Gesetzen, wie zum Beispiel für die Bemessung der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder

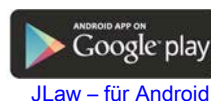


für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge ehemaliger Beamter aus dem Protektorat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG höhere Umrechnungskurse für die tschechische Krone festgesetzt worden sind (vgl. 11. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes, zugleich 13. Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem LAG vom 19.3.1959 - BGBl I 163 - und § 1 Ziff. 2 der 2. Durchführungsverordnung zum G 131 vom 12.11.1951 idF vom 4.6.1962 - BGBl 1962 I 398). Es handelt sich insoweit um anders liegende Sachverhalte, die in neueren Gesetzen geregelt sind und für die nicht - wie im FAG - auf die Verordnung vom 27. Juni 1940 zurückgegriffen ist, also auf ein Recht, das den damaligen Gegebenheiten, insbesondere den verschiedenen Eingliederungszeitpunkten und den Kursunterschieden zwischen den einzelnen Teilgebieten der früheren Tschechoslowakischen Republik Rechnung trägt und zum Beispiel auch maßgeblich ist für die Schadensberechnung nach § 20 des Gesetzes über die Feststellung von Vermögensschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz idF des 4. Änderungsgesetzes zum LAG vom 12.7.1955 [BGBl I 4037]).

Zu der vom Kläger begehrten Umrechnung nach § 43 Abs. 2 der Verordnung zwingt auch nicht die Regelung in § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum FAG. In Abs. 3 dieser Vorschrift wird zwar ausdrücklich das für die sudeten-deutschen Gebiete festgelegte Währungsverhältnis als maßgeblich bezeichnet. Aus Wortlaut und Sinn der Vorschrift ergibt sich aber, daß dieses Währungsverhältnis nur "für die Währungsumstellung bei der Bestimmung der Höhe der Zusatzleistungen" aus der tschechoslowakischen statistischen Mehr- und Zusatzversicherung bei den sogenannten Ersatzinstituten gilt. Dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.

Schließlich führt auch die Berufung des Klägers auf den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG zu keinem anderen Ergebnis. Richtig ist zwar, daß Versicherungszeiten bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

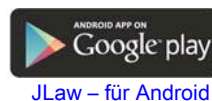


Ende der ersten tschechoslowakischen Republik unterschiedlich bewertet werden, je nachdem ob sie von einem Vertriebenen oder Flüchtling aus den sudetendeutschen Gebieten oder von einem solchen aus dem Protektorat zurückgelegt worden sind. Es handelt sich dabei aber um Berechtigte aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur zu anderen Zeitpunkten, sondern auch mit sehr verschiedener staatsrechtlicher Struktur dem "Großdeutschen Reich" eingegliedert worden sind, und in denen von der Eingliederung bis zum Zusammenbruch verschiedene Währungen galten, nämlich Reichsmark und Protektoratskrone. Diese unterschiedlichen Sachverhalte rechtfertigen auch eine abweichende Behandlung im Gesetz. Sie entspricht im übrigen – was der Kläger übersieht – den nach § 3 Abs. 1 FAG weiter geltenden Unterscheidungen der Verordnung vom 27. Juni 1940 zwischen den beiden von dieser unmittelbar erfaßten ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten. Das FAG macht nämlich seine Leistungen nicht davon abhängig, zu welcher Zeit die Beiträge an den nicht-deutschen Versicherungsträger entrichtet worden sind, sondern davon, ob Leistungen und Anwartschaften nach Reichsrecht übergegangen waren (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und verweist hierfür und für die Bewertung auf die Eingliederungsverordnungen (§ 3 Abs. 1 FAG). Für das Protektorat Böhmen und Mähren gilt eine Ausnahme (§ 3 Abs. 2, 3 FAG), weil dieses zwar in das "Großdeutsche Reich", seine Sozialversicherung aber nicht in die Reichsversicherung "eingegliedert" worden ist. Für die anderen, damals an die Slowakei und Ungarn gefallen Gebiete ist die Verordnung vom 27. Juni 1940 nicht für anwendbar erklärt, und zwar auch nicht für die bis zum 30. September 1938 bei den tschechoslowakischen Versicherungsträgern erworbenen Leistungen und Anwartschaften. Auch diese Regelung zeigt, daß das FAG nur das entschädigt, was vor dem Zusammenbruch des Großdeutschen Reiches erworben worden und durch diesen Zusammenbruch verlorengegangen ist.

Dieser dem FAG zugrunde liegende Entschädigungsgedanke läßt es auch nicht zu, für die Bewertung der Beiträge des Klägers auf die Verhältnisse abzustellen, die erst nach 1945 eingetreten und durch das im wesentlichen gleichartige Schicksal aller Berechtigten nach der Vertreibung und der Flucht aus dem Gesamtgebiet der CSR gekenn-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeichnet sind. Die Gedankengänge, von denen die süddeutschen Landesversicherungsämter bei der Auslegung der Vorschriften des Flüchtlingsrentengesetzes ausgegangen sind (Entscheidungen Nr. 19 des Bayer. Landesversicherungsamts und Nr. 5 des Landesversicherungsamts Württ.-Baden), treffen für das FAG nicht zu; sie sind erst später im FANG wieder aufgegriffen und verwirklicht worden; dieses Gesetz hat sich sowohl die materielle Gleichstellung der Vertriebenen mit den einheimischen Versicherten als auch die Beseitigung der sich aus den verschiedenen Herkunftsländern ergebenden Unterschiede zum Ziel gesetzt. Für das FAG dagegen ist maßgeblich der Rechtszustand, wie er in der Zeit vor 1945 bestanden und seine Regelung u.a. in der Verordnung vom 27. Juni 1940 mit den unterschiedlichen Umrechnungskursen gefunden hat. Der Senat sieht aus diesen Gründen in der unterschiedlichen Höhe, in der die Steigerungsbeträge für Versicherte aus dem Froktorot (und aus dem Olsa-Gebiet) einerseits und für solche aus den sudetendeutschen Gebieten andererseits gewährt werden müssen, keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)